



Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 Abs. 1 EU-DSGVO

Fachanwendung LimeSurvey	Hersteller LimeSurvey GmbH
------------------------------------	--------------------------------------

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Durchführung und Auswertung einer Umfrage zur betrieblichen Mobilität der Beschäftigten des Magistrats als mögliche Grundlage für die Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts.	Aktenzeichen /
Verantwortliche Stelle Magistrat der Stadt Bremerhaven Magistratskanzlei 27576 Bremerhaven Tel.: 0471- 590-2020 E-Mail: Lisa-Maria.Schumacher@magistrat.bremerhaven.de	
Datenschutzbeauftragte/r Magistrat der Stadt Bremerhaven Datenschutz 27576 Bremerhaven Tel.: 0471- 5902597 E-Mail: datenschutz@magistrat.bremerhaven.de	

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke Die Datenerhebung dient als Übersicht der Mitarbeitenden-Mobilität und ihrer Anliegen und als mögliche Grundlage zur Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts.
Rechtsgrundlagen Die Grundlage der Datenerhebung ist das betriebliche Interesse des Magistrats an der Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Beschäftigten im Vorfeld einer möglichen Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts. Verhältnismäßigkeitsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • legitimer Zweck: Die Einführung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements wurde im Rahmen des Klimaschutz Aktionsplans auf Landes- und Kommunalebene festgelegt. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat dies für die Verwaltung und städtische Gesellschaften in der Maßnahme S-BHV-MV-109 des Aktionsplans beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung hat gleichlautend beschlossen. Die Mobilitätsbedürfnisse der Mitarbeitenden zu erfassen und die betrieblichen Mobilitätsmaßnahmen daran auszurichten sollen dazu beitragen das Klima zu schützen. • legitimes Mittel: Die Datenerhebung mittels Umfrage ist ein angemessenes Mittel, um die benötigten Daten zum Mobilitätsaufkommen und den entsprechenden Bedürfnissen zu erfassen. • Geeignet: Die Umfrage ist geeignet, um Daten zum Mobilitätsverhalten der Beschäftigten zu erheben und diese als mögliche Grundlage in ein betriebliches Mobilitätskonzept einzuarbeiten.

- Erforderlich: Die gewählte Umfrage ist erforderlich, da sie es ermöglicht, die benötigten Daten möglichst anonym, verlässlich und ohne großen Zeitaufwand zu erheben. Ein milderer Mittel könnte eine direkte Umfrage unter den Mitarbeitenden z. B. auf dem Parkplatz sein. Dies ist aber mit einem erhöhten Zeitaufwand und weniger Anonymität verbunden.
- Angemessen: Die Umfrage ist angemessen, da die Erhebung der Daten unter den Mitarbeitenden ihnen zum Vorteil gereicht, da nur so die Bedürfnisse der Mitarbeitenden im Rahmen der Erstellung eines möglichen betrieblichen Mobilitätskonzeptes Berücksichtigung finden können. Die Daten werden grundsätzlich anonym erhoben, es kann jedoch nicht in allen Konstellationen (insbesondere in kleinen Verwaltungseinheiten) ausgeschlossen werden, dass die Daten eine Person identifizierbar machen. Es besteht somit nur eine sehr geringe Verarbeitung von personenbezogenen Daten, das Interesse des Magistrats als Arbeitgeber am Mobilitätsverhalten seiner Beschäftigten überwiegt hierbei.

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Adresse der Arbeitsstätte
2	Entfernung von Wohnort zu Arbeitsstätte
3	genutztes Verkehrsmittel für den Arbeitsweg

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen
1-3	Beschäftigte des Magistrats

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1-3	Magistratskanzlei – MK 3	Beteiligte am Projekt zur betrieblichen Mobilität
1-3	Personalamt – 11/1	Beteiligte am Projekt zur betrieblichen Mobilität

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
1-3	2 Jahre ab [Enddatum] der Umfrage

7. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Bereich des Magistrats sind in der **Richtlinie zur Informationssicherheit beim Magistrat der Stadt Bremerhaven** verankert. Die IT-Sicherheitsrichtlinie gilt für alle Ämter und Dienststellen des Magistrats sowie für die Wirtschafts- und Eigenbetriebe der Stadt Bremerhaven, soweit sie an das Verwaltungsnetz angeschlossen sind. Durch sie werden Vorgaben zur Umsetzung einer adäquaten IT-Sicherheit definiert und sie basiert auf der gegenwärtigen technischen Infrastruktur. Eine zeitnahe Anpassung bei technischen Änderungen ist durch regelmäßige Überprüfungen sichergestellt.

Ferner erfüllt die Richtlinie die Anforderungen des Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO hinsichtlich der Verschlüsselung, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten.

Als weiterer Baustein der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist das **Sicherheitskonzept für den Netz- und Serverbetrieb des Magistrats der Stadt Bremerhaven** zu betrachten. In diesem Konzept werden einerseits die Sicherheitsmechanismen zur Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Netzinfrastruktur beschrieben und andererseits die Serveradministration und der Betrieb des Rechenzentrums detailliert beschrieben.

8. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 EU-DSGVO erforderlich?

Ja

Nein

Begründung:

Personenbezogenen Daten sind nicht sensibel und werden nur in sehr geringem Umfang, falls überhaupt, verarbeitet.